

# RS Vwgh 1996/11/26 92/14/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §288 Abs1 litd;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/23 93/15/0246 1

### Stammrechtssatz

Die eigenständige Begründung einer Berufungsentscheidung durch die Berufungsbehörde ist zwar die Regel, die Verweisung der Berufungsbehörde auf die von ihr als zutreffend erachtete Begründung der unterinstanzlichen Entscheidung kann aber als ausreichend angesehen werden, sofern dort auf das Berufungsvorbringen eingegangen wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992140078.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

22.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)